



Mitteilung Nr. 13/1998 (CERD)

Ausgrenzung von Roma-Familien durch Gemeindebeschluss

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Slowakei

Prüfung von:

- Art. 2 ICERD
- Art. 3 ICERD
- Art. 4 ICERD
- Art. 5 lit. d (i) ICERD

Regeste

1. Die Voraussetzungen der Opfereigenschaft nach Art. 14 Abs. 1 der Konvention sind bereits durch die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur anvisierten Gruppe erfüllt.
2. Gemeindebehörden stellen öffentliche Einrichtungen im Sinne der Konvention dar.
3. Auch wenn die betreffenden Gemeindebeschlüsse zum Zeitpunkt der Prüfung der Mitteilung nicht mehr in Kraft sind, überprüft der Ausschuss, ob zur Zeit ihrer Gültigkeit Verletzungen der Konvention vorlagen.
4. Dem Ausschuss ist es erlaubt, einen vor einer internationalen Institution hängigen Fall zu überprüfen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

5. Mehrere Roma-Familien liessen sich nach jahrelanger Suche nach einer festen Bleibe im Frühling 1997 mit ihren provisorischen Behausungen auf einem Ackerland in der Gemeinde Cabiny nieder.

6. Der Bürgermeister von Cabiny und Behördenvertreter der umliegenden Gemeinden verabschiedeten Anfang Juni 1997 einen Beschluss, der den Roma verbot, sich in diesem Gebiet niederzulassen. Eine Nachbargemeinde ging gar so weit, der Roma-Gemeinschaft generell das Betreten der Gemeinde und die Wohnsitznahme zu untersagen.

7. Ende Juni wurden die von den Roma-Familien gebauten Behausungen in der Gemeinde Cabiny angezündet. Der Vorfall wurde nicht untersucht. Die «Kosic Legal Defence Foundation» verlangte daraufhin eine Untersuchung der Gemeindebeschlüsse, da diese ihrer Ansicht nach diskriminierend seien und die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit der Fahrenden verletzen würden.

8. Im November gelangte die gleiche Organisation ans slowakische Verfassungsgericht mit der Begründung, die Gemeindebeschlüsse würden alle Roma und auch ihre Organisation tangieren, da sie ihrer Arbeit in den betreffenden Gebieten nicht mehr nachgehen könnten. Das Verfassungsgericht wies die Beschwerde ab, mit der Begründung, dass die in Frage stehenden Verfassungsrechte lediglich natürliche Personen und nicht Organisationen schütze und die Organisation sich deshalb nicht darauf berufen könne.

9. A.K., slowakische Staatsbürgerin, Angehörige der Roma und Direktorin einer Roma-Organisation in Kosice, gelangte zusammen mit einer anderen Person, deren Behausung durch den erwähnten Brandanschlag zerstört wurde, im Mai 1998 erneut an das Verfassungsgericht. Sie machten geltend, dass der Beschluss von der Gemeinde Nagov die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit einer Personengruppe in rechtswidriger Weise beschränke und dies allein aufgrund deren Zugehörigkeit zur Roma-Gemeinschaft. Auch diese Beschwerden wurden vom Verfassungsgericht abgelehnt mit der Begründung, die Opfereigenschaft werde nicht erfüllt. Die Beschwerdeführer hätten nicht beweisen können, dass sie durch die Gemeindebeschlüsse direkt betroffen seien, zumal sie weder ihren ständigen Wohnsitz in Nagov hätten, noch versucht hätten, sich dort niederzulassen.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

10. Auch wenn die betreffenden Gemeindebeschlüsse zum Zeitpunkt der Prüfung der Mitteilung nicht mehr in Kraft sind, muss der Ausschuss überprüfen, ob zur Zeit ihrer Gültigkeit Verletzungen der Konvention vorlagen.

11. Beim Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg handelt es nicht um die gleichen Beschwerdeführer. Auch wenn dies der Fall wäre, würde es keinen Verstoss gegen die Konvention oder das innere Reglement des Ausschusses bedeuten. Dem Ausschuss ist es erlaubt, einen vor einer internationalen Institution hängigen Fall zu überprüfen.

12. Der innerstaatliche Instanzenzug wurde nach Meinung des Ausschusses von der Beschwerdeführerin ausgeschöpft, da weder eine erneute Klage an das Verfassungsgericht noch eine Zivilklage im vorliegenden Fall wirksame Rechtsmittel darstellen würden.

13. Die rassendiskriminierenden Gemeindebeschlüsse sind im Übrigen von „allgemeinem Interesse“, das heisst sie betreffen alle Personen, die Teil der genannten Gruppe sind. Die Voraussetzungen der Opfereigenschaft nach Art. 14 Abs. 1 ICERD werden bereits durch die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur anvisierten Gruppe erfüllt. Gemäss Ausschuss sind somit alle Roma durch die Gemeindebeschlüsse tangiert. Ihre Bewegungsfreiheit wird durch diese Rechtsakte beschränkt, auch wenn einige von ihnen nicht in den betroffenen Gebieten leben oder leben wollen.

14. Der Ausschuss hält zudem fest, dass die Gemeindebehörden, welche die Beschlüsse gefasst haben, öffentliche Einrichtungen im Sinne der Konvention sind.

15. Der Ausschuss erklärt die Mitteilung für zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

16. Der Ausschuss stellt fest, dass die Gemeindebeschlüsse sämtliche Personen der Roma-Zugehörigkeit hindern, sich in den betreffenden Gebieten niederzulassen. Damit wurde gegen Art. 5 lit. d (i) der Konvention verstossen.

17. Der Ausschuss nimmt allerdings die Aufhebung der Gemeindebeschlüsse vom April 1999 und die Verankerung der Bewegungsfreiheit in der slowakischen Verfassung zur Kenntnis.

Entscheid

18. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung kommt zum Schluss, dass das Übereinkommen verletzt wurde.

Empfehlung des Ausschusses

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle nötigen Massnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungspraktiken zu ergreifen, welche die Roma in ihrem Recht auf Bewegungsfreiheit und die freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen einschränken.